



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

4. Jahrgang	Halle (Saale), den 18. September 2007	Nummer 11
-------------	---------------------------------------	-----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über das vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt genehmigte Wappen und Flagge für den Landkreis Saalekreis 189

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der Stiftung „Schmidt'sche Stiftung für Menschen mit Behinderungen“ mit Sitz in Aschersleben 190

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „FENESTRA Magdeburg-Stiftung“ mit Sitz in Magdeburg 190

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über die Allgemeinverfügung zur Verordnung über den Betrieb von Kraftfahr-
unternehmen im Personenverkehr; Ausnahmen für Taxen und Mietwagen im Land Sachsen-Anhalt von den Vorschriften des § 26 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 BOKraft 190

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren; Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B 185, Orangeriestraße, Ausbau Knoten Am Hanfgarten/Anhalter Straße in Dessau-Mosigkau“, Stadt Dessau-Roßlau 191

· Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bezogen auf die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom am Standort Zerbst durch die Stadtwerke Zerbst GmbH 191

· Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bezogen auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks am Standort Helfta durch die Firma Recycling Centrum Eisleben GmbH 192

· Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Phenolharzen der Fa. LEUNA-Harze GmbH am Chemiestandort Leuna 192

· Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Natriumhydrogensulfid der Fa. ChemComm Leuna GmbH am Chemiestandort Leuna 193

· Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Alkylierung innerhalb der Mineralölraffinerie der Firma TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in Spergau 193

· Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Anlagen Naphthahydrierung und katalytischer Reformier innerhalb der Mineralölraffinerie der Firma TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in Spergau 193

· Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gen-

<p>technik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Anlagen Gasölhydrierung Nr. 1 und Nr. 2 innerhalb der Mineralölraffinerie der Firma TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in Spergau</p>	194	<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die wesentliche Änderung der Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen der Fa. Baumann & Burmeister GmbH am Standort Schkopau</p>	194	<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) für den Einsatz von Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1, 418 MW der Fa. bio₂ energy gmbh am Standort Schönebeck</p>	194	<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) für den Einsatz von Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 MW der Fa. Bitterfelder Entsorgungsgesellschaft mbh am Standort Bitterfeld</p>	195	<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeit zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker der Firma Südzucker AG am Standort Zeitz</p>	195	<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeit zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker der Firma Südzucker AG am Standort Zeitz</p>	196	<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeit, zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (Schmelzanlage für Aluminium-Legierungen) der Firma TRIMET ALUMINIUM AG am Standort Harzgerode</p>	196	<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeit zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Umrüstung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern in eine Anlage zum Halten von Legehennen der Firma Hühnerhof Oberschmon GmbH am Standort Querfurt/OT Grockstädt</p>	196	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Genehmigungsantrag gemäß §§ 4, 8 BImSchG der PV Silicon Forschungs und Produktions AG, Wilhelm-Wolff-Straße 25 in 99099 Erfurt zur Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Poly-Solarsilizium am Standort Bitterfeld (1. Teilgenehmigung)</p>	197	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung, zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Firma LOGOIL GmbH in 06120 Halle (Saale), Heinrich-Damerow-Straße 4 für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur thermokatalytischen Verwertung von Abfällen, einschließlich einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von besonders und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen am Standort Halle (Saale)</p>	197	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Planfeststellungsverfahren für die Sanierung des linken Elbdeiches bei Räbel, Bauabschnitt Räbel 1 und Bauabschnitt Räbel 2, Deich-km 37,3+50 bis 40,4+00 im Landkreis Stendal</p>	198	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis; 5. Änderungsbescheid vom 16.08.2007, DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben, Az. 405.6.1-62631-DHW-08-16</p>	199	<p>4. Verwaltungsvorschriften</p>	
														<p>B. Untere Landesbehörden</p>											
														<p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p>											
														<p>Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land über die Neubildung des Standesamtsbezirkes des Standesamtes der Einheitsgemeinde Stadt Gommern</p>		200									
														<p>Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land über die Neubildung des Standesamtsbezirkes des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg - Fläming</p>		200									
														<p>2. Sonstiges</p>											
														<p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p>											
														<p>1. Landkreise</p>											
														<p>2. Kreisfreie Städte</p>											



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Feststellung der Jahresrechnung 2006 sowie die Entlastung des Vorsitzenden 200 . Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“ zur 3. Änderung der Verbandssatzung – Berichtigung der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 9/2007 vom 17.07.2007 201 . Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“; Einladung zur 78. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ 201 . Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über das Stattfinden der 30. und 31. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ 201 . Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling; Ergänzung zur Veröffentlichung vom 17.07.2007, Amtsblatt Nr. 9/2007 202 . Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die Aufhebung der Bewilligung Nr. II-A-f-52/92-4339 für das Feld Heideloh-Heideberg 203 . Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die Aufhebung von Bergwerkseigentum Nr. III-A-f-561/90/269 für das Feld Merseburg/Kiesgrube 203 . Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die Aufhebung der Bewilligung Nr. II-B-f-271/94 für das Feld Gübs II 204 | <ul style="list-style-type: none"> . Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die Aufhebung der Bewilligung Nr. II-A-h-272/94 für das Feld Schönebeck 204 . Bekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) über <ul style="list-style-type: none"> - den Jahresabschluss 2005, - den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, - den Feststellungsvermerk für den Jahresabschluss 204 . Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme „B 71 n, A 14 - Haldensleben“ 205 . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über das Stattfinden der 10. Sitzung des Regionalausschusses 206 . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über die Bestätigung der Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Vorsitzenden für 2006 206 |
|---|---|

A. Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft
und Finanzen über das vom Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt genehmigte
Wappen und Flagge für den Landkreis Saalekreis**

**Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt**

Urkunde

Entsprechend § 9 Abs. 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. S. 522), erteile ich dem

Landkreis Saalekreis

Die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge:

Die Flagge ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querfurt: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Landkreiswappen belegt.

Magdeburg, den 08.08.2007

Holger Hövelmann
Minister

(Flagge – siehe Anlage)

**Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt**

Urkunde

Entsprechend § 9 Abs. 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. S. 522), erteile ich dem

Landkreis Saalekreis

Die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens:

Geviert; 1: geteilt von Rot über Silber; 2: in Gold ein rotbewehrter schwarzer Löwe; 3: in Gold ein schwarzes Kreuz; 4: siebenmal geteilt von Silber über Rot

Magdeburg, den 08.08.2007

Holger Hövelmann
Minister

(Wappen – siehe Anlage)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Stiftungen über die Anerkennung der Stiftung
„Schmidt'sche Stiftung für Menschen mit
Behinderungen“ mit Sitz in Aschersleben**

Aufgrund des Stiftungsgeschäftes vom 14. August 2007 und der Satzung vom 14. August 2007 über die Errichtung der „Schmidt'schen Stiftung für Menschen mit Behinderungen“ mit Sitz in Aschersleben, ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 20. August 2007 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Menschen mit Behinderungen im Land Sachsen-Anhalt. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die direkte Förderung von oben genannten Personen oder damit in Verbindung stehenden Einrichtungen.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts unter der Registriernummer LSA-11741-193 eingetragen.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Stiftungen über die Anerkennung der
„FENESTRA Magdeburg-Stiftung“
mit Sitz in Magdeburg**

Auf Grund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung vom 28. August 2007 über die Errichtung der „FENESTRA Magdeburg-Stiftung“ mit Sitz in Magdeburg durch die Gero Beteiligungs-, Treuhand- und Verwaltungsgesell-

schaft mbH mit Sitz in Magdeburg ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 10. September 2007 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung von Einrichtungen der christlichen Kinderfürsorge insbesondere solchen, die ihre Tätigkeit im Gebiet des Bistums Magdeburg ausüben, sowie von einzelnen Kindern und Heranwachsenden, die der Fürsorge bedürfen, durch laufende oder einmalige Zuwendungen oder durch unentgeltliche bzw. entgeltliche Überlassung von Teilen des Stiftungsvermögens, und die Beteiligung an der Harsdorfer Immobilien Besitz und Verwaltungen KG als persönlich haftende Gesellschafterin.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt unter der Registriernummer LSA-11741-194 eingetragen.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Verkehrswesen über die
Allgemeinverfügung zur Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr**

**Ausnahmen für Taxen und Mietwagen im Land
Sachsen-Anhalt von den Vorschriften des § 26 Abs. 3
in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 BOKraft**

Gemäß § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Art. 477 der Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher und personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) wird im Wege dieser Allgemeinverfügung für die mit Betriebssitz im Land Sachsen-Anhalt ansässigen Unternehmen, welche im Besitz einer gültigen Genehmigung für den Verkehr mit Taxen und/oder Mietwagen nach dem Personenbeförderungsgesetz sind, folgende Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des § 26 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 BOKraft erteilt:

I.

Es wird gestattet, auf den eingesetzten Fahrzeugen Eigen- und Fremdwerbung anzubringen. Die Werbeflächen werden auf die Seitenflächen, Dach und Heck beschränkt, wobei Dach und Heckflächen nur alternativ zugelassen werden. Das Verbot der politischen und religiösen Werbung nach § 26 Abs. 4 Satz 2 BOKraft bleibt hiervon unberührt.

Dabei darf auf dem Dach mittels Trägervorrichtung Werbung aufgebracht werden, wenn die Geeignetheit des Fahrzeugtyps für den Anbau der Trägervorrichtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle für den Kfz-Verkehr bescheinigt ist. Die technische Zulassung der Werbeträger nach StVZO hat

gesondert zu erfolgen und ist Sache des jeweiligen Unternehmers.

Zweck der Allgemeinverfügung ist es, den Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, mit der Werbung umfassend auf ihren eigenen Betrieb oder auf andere Firmen aufmerksam zu machen.

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft.

III.

Nebenbestimmungen:

1. Die Werbeflächen auf dem Heck und dem Dachträger dürfen weder direkt noch indirekt beleuchtet und nicht retroreflektierend sein.
2. Die Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und Bedingungen erteilt.
3. Eine Ablichtung dieser Ausnahmegenehmigung und die hinsichtlich des Anbaus der Trägervorrichtung vom amtlich anerkannten Sachverständigen erteilten Prüfberichte oder Bescheinigungen sind im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Sonstige Rechtsvorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung und Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleiben von dieser Genehmigung unberührt.

Die Verfügung und die Begründung der Verfügung können bei dem

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
Dienstgebäude Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

während der Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr – 15:30 Uhr und
Freitag von 9:00 Uhr – 13:00 Uhr

im Referat 307 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Halle (Saale), den 27. August 2007

Im Auftrag

gez. Kollmeyer

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Planfeststellungsverfahren**

**Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Ortsdurchfahrt der Bundesstraße
B 185, Orangeriestraße, Ausbau Knoten
Am Hanfgarten/Anhalter Straße in Dessau-
Mosigkau“, Stadt Dessau-Roßlau**

Die Stadt Dessau-Roßlau als Baulastträger der innerörtlich verlaufenden Bundesstraße B 185 beabsichtigt die o. g. Straßenbaumaßnahme durchzuführen.

Das Straßenbauvorhaben betrifft den Ausbau eines ca. 411 m langen Teilabschnittes der Bundesstraße B 185, die die innerörtliche Bezeichnung „Orangeriestraße“ trägt. Sie verläuft in Dessau-Mosigkau und führt stadtauswärts in Richtung Köthen (Anhalt). Hinzu kommt der Ausbau einmündender Gemeindestraßen (Anhalter Straße, Am Hanfgarten u. a.) in diesem Abschnitt sowie eines weiteren Stückes einer Umleitungsstrecke im Einfahrtbereich der Bundesstraße B 185/Lichtenauer Straße (Verbesserung des Krümmen- und Einmündungsbereichs) auf zusammen ca. 177 m.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 2005, BGBl. I, S. 1757 f., 2797; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006, BGBl. I, S. 3316) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Prüfung gemäß § 3 a i. V. m. § 3 c für das Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Insbesondere ist nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Absatz 1, Satz 1 und § 3 UVPG durch das vorgenannte Vorhaben keine erheblich nachteilige Umweltauswirkung zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird unterbleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung bezogen auf die
Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmo-
toranlage zur Erzeugung von Strom am Standort
Zerbst durch die Stadtwerke Zerbst GmbH**

Die Firma Stadtwerke Zerbst GmbH in 39261 Zerbst beantragte mit Schreiben vom 12.07.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von
Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder
erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen
Brennstoffen
(Biogas) - BHKW mit einer Feuerungswärmelei-
stung von 1.309 kW (537 kWel)**

auf der Gemarkung: Zerbst,
 Flur: 15,
 Flurstücke: 480/302, 483/303, 484/303, 485/304,
 486/304, 500/456, 501/456, 487/305,
 488/305, 498/455, 499/455, 489/310,
 494/449, 496/454, 497/454, 491/306,
 492/306, 493/306, 307, 308, 309

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
 zur Einzelfallprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über
 die Umweltverträglichkeitsprüfung bezogen auf die
 Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen
 Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten,
 einschließlich Autowracks am Standort Helfta
 durch die Firma Recycling Centrum Eisleben GmbH**

Die Firma Recycling Centrum Eisleben GmbH in 06295 Lutherstadt Eisleben beantragte mit Schreiben vom 26.04.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder
 Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks**

auf der Gemarkung: Helfta,
 Flur: 3,
 Flurstücke: 16/10 (1.000 m²).

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der
 Anlage zur Herstellung von Phenolharzen der
 Fa. LEUNA-Harze GmbH am Chemiestandort Leuna**

Die Firma LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 02.07.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Phenolharzen;
 Kapazitätserhöhung auf 5,5 kt/a**

auf der Gemarkung: Leuna,
 Flur: 19, Flurstück: 48.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Ein-
zelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmi-
gungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der
Anlage zur Herstellung von Natriumhydrogensulfid
der Fa. ChemComm Leuna GmbH
am Chemiestandort Leuna**

Die ChemComm Leuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 28.06.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Natriumhydrogensulfid;
Erweiterung um eine Betriebseinheit zur
Herstellung von Ammoniumsulfid-Lösung
mit einer Kapazität von 15 kt/a**

auf der Gemarkung: Spergau,
Flur: 2, Flurstück: 35/16

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Ein-
zelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmi-
gungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der
Alkylierung innerhalb der Mineralölraffinerie
der Firma TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH
in Spergau**

Die TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in 06237 Spergau beantragte mit Schreiben vom 31.08.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Alkylierung

auf der Gemarkung: Spergau,
Flur: 2,
Flurstücke: 98/5, 35/1,
Flur: 5,
Flurstücke: 2/3, 3/2, 6/1, 7/4,
316/7, 318/7, 482/5

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Ein-
zelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmi-
gungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der
Anlagen Naphthahydrierung und katalytischer
Reformer innerhalb der Mineralölraffinerie
der Firma TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH
in Spergau**

Die TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in 06237 Spergau beantragte mit Schreiben vom 31.08.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlagen Naphthahydrierung und katalytischer
Reformer**

auf der Gemarkung: Spergau,
Flur: 1,
Flurstück: Weg 12
Flur: 5,
Flurstücke: 140/4, 141/4, 142/5,
143/5, 144/5, 5/1

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich
ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Anlagen Gasölhydrierung Nr. 1 und Nr. 2 innerhalb der Mineralölraffinerie der Firma TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in Spergau**

Die TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in 06237 Spergau beantragte mit Schreiben vom 31.08.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlagen Gasölhydrierung Nr. 1 und Nr. 2

auf der Gemarkung: Spergau,
Flur: 5,
Flurstücke: 32/6, 7/9, 7/6, 7/4,
318/7, 317/7, 316/7,
6/1, 482/5, 5/1

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die wesentliche Änderung der Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen der Fa. Baumann & Burmeister GmbH am Standort Schkopau**

Die Fa. Baumann & Burmeister GmbH in 06118 Halle (Saale), beantragte mit Schreiben vom 11. Juni 2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen

hier: Errichtung und Betrieb einer Umschlagvorrichtung für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle mit einer Leistung von 230 Tonnen je Tag bzw. 60.000 Tonnen je Jahr

auf der Gemarkung: **Döllnitz,**
Flur: **2**
Flurstücke: **815, 818.**

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) für den Einsatz von Deponiegas mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 1, 418 MW der Fa. bio₂ energy gmbh am Standort Schönebeck**

Die Fa. bio₂ energy gmbh in 06114 Halle (Saale), beantragte mit Schreiben vom 4. April 2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Verbrennungsmotoranlage (BHKW) für den Einsatz von Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1, 418 MW

auf der Gemarkung: **Frohse,**
Flur: **1**
Flurstück : **15/4.**

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) für den Einsatz von Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 MW der Fa. Bitterfelder Entsorgungsgesellschaft mbh am Standort Bitterfeld

Die Fa. Bitterfelder Entsorgungsgesellschaft mbH in 06749 Bitterfeld, beantragte mit Schreiben vom 13. April 2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Verbrennungsmotoranlage (BHKW) für den Einsatz von Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 MW

auf der Gemarkung: **Holzweißig,**
Flur: **3**
Flurstück: **296.**

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben

keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeit, zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker der Firma Südzucker AG am Standort Zeitz

Die Firma Südzucker AG in 06712 Zeitz beantragte mit Schreiben vom 22.01.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker (Zuckerfabrik); Errichtung und Betrieb einer Rübenerdekassette

auf der Gemarkung: Grana,
Flur: 3, Flurstück: 11.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeit zur Einzelfallprüfung
nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die wesentliche Änderung der Anlage zur
Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung
von Zuckerrüben oder Rohzucker der
Firma Südzucker AG am Standort Zeitz**

Die Firma Südzucker AG in 06712 Zeitz beantragte mit Schreiben vom 22.01.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker
unter Verwendung von Zuckerrüben oder
Rohzucker (Zuckerfabrik);
hier: Errichtung und Betrieb eines Ammoniakwäschers**

auf der Gemarkung: Zeitz,
Flur: 10, Flurstück: 35.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeit zur Einzelfallprüfung
nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für wesentliche Änderung einer Anlage zum
Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von
Nichteisenmetallen (Schmelzanlage für Aluminium-
Legierungen) der Firma TRIMET ALUMINIUM AG
am Standort Harzgerode**

Die Firma TRIMET ALUMINIUM AG in 06493 Harzgerode beantragte mit Schreiben vom 04.01.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur
Raffination von Nichteisenmetallen
(Schmelzanlage für Aluminium-Legierungen);
hier: - Errichtung und Betrieb einer Filteranlage
- Veränderung der Einsatzstoffe in den Dreh-
trommelöfen**

auf der Gemarkung: Harzgerode,
Flur: 8,
Flurstücke: 323, 326.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeit zur Einzelfallprüfung
nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Umrüstung einer Anlage zum Halten
oder zur Aufzucht von Rindern in eine Anlage
zum Halten von Legehennen der
Firma Hühnerhof Oberschmon GmbH
am Standort Querfurt/OT Grockstädt**

Die Firma Hühnerhof Oberschmon GmbH in 99439 Hottelstedt beantragte mit Schreiben vom 23.02.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Rindermastanlage;
Umrüstung für die Haltung von Legehennen
mit 27.624 Tierplätzen**

auf der Gemarkung: Grockstädt,
Flur: 1, Flurstücke: 341, 92.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich
ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Genehmigungsantrag gemäß
§§ 4, 8 BImSchG der PV Silicon Forschungs und
Produktions AG, Wilhelm-Wolff-Straße 25
in 99099 Erfurt zur Errichtung einer Anlage zur Her-
stellung von Poly-Solarsilizium am Standort Bitter-
feld (1. Teilgenehmigung)**

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Firma

**PV Silicon Forschungs und Produktions AG,
Wilhelm-Wolff-Straße 25 in 99099 Erfurt**

die 1. Teilgenehmigung nach §§ 4, 8 BImSchG zur Errichtung einer

**Anlage zur Herstellung von Poly-Solarsilizium
mit einer Kapazität von 2 500 t/a**

(Anlage nach Nr. 4.1 p) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV)

am Standort

Gemarkung: Bitterfeld
Flur: 12
**Flurstücke: 323, 324, 367, 372, 373,
374, 409**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt wurde.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Auflagen und Bedingungen zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.09.2007 bis einschließlich 02.10.2007

bei folgenden Behörden aus und kann dort werktags zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden.

1. Stadtverwaltung Bitterfeld- Wolfen

Geschäftsbereich IV
Rathaus-Neubau, Raum 217
Ortsteil Bitterfeld
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Di., Do. von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi., Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt

Referat 402, Raum A123,
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetz-
lichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle (Saale), angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Dessau-Roßlau, Mariannenstraße 35, 06844 Dessau-Roßlau zu erheben.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Firma
LOGOIL GmbH in 06120 Halle (Saale),
Heinrich-Damerow-Straße 4 für die Errichtung und
den Betrieb einer Anlage zur thermokatalytischen
Verwertung von Abfällen, einschließlich einer Anlage
zur zeitweiligen Lagerung von besonders und nicht
besonders überwachungsbedürftigen Abfällen
am Standort Halle (Saale)**

Die Firma LOGOIL GmbH in 06120 Halle (Saale), Heinrich-Damerow-Straße 4 beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur thermokatalytischen Verwertung von
Abfällen, einschließlich einer Anlage zur zeitweiligen
Lagerung von besonders und nicht besonders
überwachungsbedürftigen Abfällen**

(Anlage nach Nr. 8.1a) Spalte 1 und 8.12a)b) Spalte 2
des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in Halle (Saale)

Gemarkung: Halle-Kröllwitz
Flur: 24
Flurstück: 1330 (Teilfläche A)

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8 a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.09.2007 bis einschließlich 24.10.2007

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Halle (Saale)**
Raum 146
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Mo. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Do. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt**
Referat 402, Zimmer 123 (Altbau)
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom

25.09.2007 bis einschließlich 06.11.2007

an den Auslegungsorten erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, werden diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am

22.11.2007

mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert.

Beginn der Erörterung: **09:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Landesverwaltungsamt
Raum: 100
Willy-Lohmann-Straße 7
06114 Halle (Saale)**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung der Erörterung festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag, mit Ausnahme an die Antragstellerin, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser über das Planfeststellungsverfahren
für die Sanierung des linken Elbdeiches bei
Räbel, Bauabschnitt Räbel 1 und
Bauabschnitt Räbel 2, Deich-km 37,3+50 bis 40,4+00
im Landkreis Stendal**

Vorhabensträger: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt

Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2007

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2007 (Az.: 404.1.12-62211-0003) ist der Plan für das o. g. Vorhaben gem. §131 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 120, 121 und 123 - 130 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) und in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und der §§ 72 - 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

Gegenstand des Vorhabens ist die Sanierung des linken Elbdeiches - überwiegend im bisherigen Trassenverlauf - zwischen Räbel und Werben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Stadt Werben und deren Ortsteil Räbel.

Der Beschluss erging mit Vorbehalten, einer Befristung und Nebenbestimmungen zu nachfolgende Bereichen:

1. Allgemeine Unterrichts- und Beteiligungspflichten
2. Bauzeitbedingte Belastungen
3. Wasserwirtschaft
4. Naturschutz und Landschaftspflege
5. Verkehr
6. Landwirtschaft
7. Abfallwirtschaft / Altlastenverdachtsflächen
8. Infrastruktur
9. Vermessung und Geoinformation
10. Anlagen und Versorgungsleitungen Dritter / Versorgungsunternehmen
11. Immissionsschutz
12. Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht
13. Raumordnung
14. Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
15. Flurneuordnung

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragene Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 9. Oktober 2007 bis 23. Oktober 2007

für die Stadt Werben beim

Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft
Arneburg-Goldbeck
An der Zuckerfabrik 1
39596 Goldbeck

während der Dienststunden

Montag	7:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	7:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	7:30 Uhr bis 14:30 Uhr
Donnerstag	7:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	7:30 Uhr bis 11:30 Uhr

(einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Wasser, Dessauer Straße 70 (Zi. 202), 06118 Halle (Saale) eingesehen werden.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2007 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Ende der Auslegungsfrist am 23.10.2007), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Magdeburg
Breiter Weg 203 – 206
39104 Magdeburg**

erhoben werden.

Die Klage wäre gegen das Landesverwaltungsamt zu richten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab der Klageerhebung die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwal-

tungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. § 87 b Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gilt entsprechend.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG gegenüber allen Betroffenen, einschließlich allen Beteiligten, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, durch diese Bekanntmachung sowie die durchzuführende Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen mit dem Ende der Auslegungsfrist am 23.10.2007 als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle (Saale) angefordert werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Abwasser über die Erteilung einer wasserrechtlichen
Erlaubnis; 5. Änderungsbescheid vom 16.08.2007,
DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben,
Az. 405.6.1-62631-DHW-08-16**

Gemäß § 31 a Abs. 4 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesverwaltungsamt, als obere Wasserbehörde des Landes Sachsen-Anhalt, hat die wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidiums Dessau vom 10.05.1999 geändert und den 5. Änderungsbescheid am 16.08.2007 mit dem Az. 405.6.1-62631-DHW-2007-08-16 erteilt:

Vorhaben: Beseitigung der Abwässer der
DHW Deutsche Hydrierwerke
GmbH Rodleben

Gewässerbenutzer: DHW Deutsche Hydrierwerke
GmbH Rodleben
Brambacher Weg 1
06861 Dessau-Roßlau

Örtliche Lage: Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau
Gemarkung Rodleben

Einleitgewässer: Elbe

Der o. g. Genehmigungsbescheid des Landesverwaltungsamtes liegt zu jedermanns Einsichtnahme aus:

Ort: Landesverwaltungsamt Halle
Raum 6
Dessauer Straße 70
06118 Halle Saale)

Zeitraum: 19.09.2007 – 05.10. 2007

Montag, Mittwoch,
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 und
14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

B. Untere Landesbehörden

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landkreises Jerichower Land über die
Neubildung des Standesamtsbezirkes des
Standesamtes der Einheitsgemeinde Stadt Gommern**

Gemäß Ziffer 4 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. Mai 2003 – 42.21-11103 (MBI. LSA S. 575) wird bekannt gegeben, dass der Standesamtsbezirk des

Standesamtes der Einheitsgemeinde Gommern

zum 01. Juli 2007 neu gebildet wurde.

Der Standesamtsbezirk der Einheitsgemeinde Stadt Gommern umfasst jetzt die Stadt Gommern, die Ortsteile Dannigkow, Dornburg Hohenlochau, Karith, Kressow, Ladeburg, Leitzkau, Menz, Nedlitz, Pöthen, Vehlitz, Vogelsang, Wahlitz und die Gemeinden Lübs und Prödel.

Burg, den 23. Juli 2007

Der Landrat

gez. Lothar Finzelberg

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landkreises Jerichower Land über die Neubil-
dung des Standesamtsbezirkes des Standesamtes
der Verwaltungsgemeinschaft
Möckern-Loburg-Fläming**

Gemäß Ziffer 4 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. Mai 2003 – 42.21-11103 (MBI. LSA S. 575) wird bekannt gegeben, dass der Standesamtsbezirk des

**Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft
Möckern-Loburg-Fläming**

Zum 01. Juli 2007 neu gebildet wurde.

Der Standesamtsbezirk der VGem Möckern-Loburg-Fläming umfasst jetzt die Städte Möckern, Loburg und die Gemeinden Dörnitz, Drewitz, Grabow, Hobeck, Krüssau, Küsel, Magdeburgerforth, Reesdorf, Reesen, Rietzel, Rosian, Schopfsdorf, Schweinitz, Stresow, Theeßen, Tryppenhna, Wallwitz, Wüstenjerichow, Zeddenick.

Burg, den 09. Juli 2007

Der Landrat

gez. Lothar Finzelberg

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über
die Feststellung der Jahresrechnung 2006 sowie
die Entlastung des Vorsitzenden**

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG LSA) in Verbindung mit § 108 Abs.3 der Gemeindordnung LSA (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung, bestätigt die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 30.05.2007 die vom Vorsitzenden festgestellte Jahresrechnung 2006 und erteilt zugleich dem Vorsitzenden die Entlastung.

I. Der Vorsitzende stellte das Ergebnis der Jahresrechnung 2006 wie folgt fest.

Kassenmäßiger Abschluss 2006 in €

Verwaltungshaushalt
Ist-Einnahmen 354.585,52
Ist-Ausgaben 354.585,52

Vermögenshaushalt
Ist-Einnahmen 51.498,95
Ist-Ausgaben 51.498,95

Verwahrgelder
Einnahmen 229.978,36
Ausgaben ---
Ist-Überschuss ---

Verwahrungen
26 Allgemeine Rücklage 229.978,36
100 ungeklärte Beträge 0
Vorschüsse (Handkasse) 200,00

Buchmäßiger Kassenbestand 229.778,36

Ergebnis der Haushaltsrechnung 2006 in €

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt 354.585,52
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt 51.498,95
Summe Soll-Einnahmen 406.084,47

Neue Haushaltseinnahmereste 0,0
Abgang alter Haushaltseinnahmereste 0,0
Abgang alter Kasseneinnahmereste 0,0
Summe bereinigter Soll-Einnahmen 406.084,47

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt 354.585,52
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt 51.498,95
darin enthalten Überschuss nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO:
Summe Soll-Ausgaben 406.084,47

Neue Haushaltsausgabereste
Verwaltungshaushalt 0,0
Vermögenshaushalt 0,0

Abgang alter Haushaltsausgabereste
Verwaltungshaushalt 0,0
Vermögenshaushalt 0,0
Abgang alter Kassenausgabereste 0,0
Summe bereinigter Soll-Ausgaben 406.084,47

Etwaiger Unterschied
bereinigte Soll-Einnahmen
bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag) 0,0

II. Aufgrund des festgestellten und geprüften Ergebnisses der Jahresrechnung 2006 des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wird die Entlastung gemäß § 16 GKG LSA in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Ziff. 4 GO LSA erteilt.

III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA ist die Jahresrechnung öffentlich auszulegen. Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom **17.09.2007 bis 28.09.2007** in den Räumen der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Halberstädter Straße 39 a, Zimmer 530 öffentlich aus und ist dort einzusehen.

Magdeburg, 30.07.2007

gez. Dr. Trümper
Vorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“ zur 3. Änderung der Verbandssatzung
– Berichtigung der Veröffentlichung im Amtsblatt
Nr. 9/2007 vom 17.07.2007 –**

**3. Änderung
der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ (Verbandssatzung)
vom 16.01.2006**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 567) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.07.2007 folgende 3. Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 2 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes einschließlich Änderungen und Verpflichtungsermächtigungen mit einem Wert bis 100.000,- €.

Über Entscheidungen mit einem Wert von über 50.000,- € bis 100.000,- € ist die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu informieren.

Artikel 2

Die 3. Änderung der Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Elbingerode, den 03.07.2007

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung des
Abwasserverbandes „Östliche Börde“**

**Einladung zur 78. Sitzung der Verbandsversammlung
des Abwasserverbandes „Östliche Börde“**

Die 78. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ findet

**am Montag, den 24. September 2007
um 19:00 Uhr,
in der Gaststätte
„Zum Pferdестall“,
Bahnhofstraße 8, 39221 Eggersdorf,**

statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Im öffentlichen Teil:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit, der Niederschrift der letzten Sitzung sowie der Tagesordnung
3. Bericht über wichtige Angelegenheiten und Umsetzung der Beschlüsse (Bericht des Verbandsgeschäftsführers des AV „Östliche Börde“ über die Ausführung gefasster Beschlüsse und aktueller Angelegenheiten)
4. **BV 365 – 78 / 2007**
Wirtschaftsplan 2007 des Abwasserverbandes „Östliche Börde“
5. Anfragen und wichtige zukünftige Angelegenheiten

Im nicht öffentlichen Teil:

6. Anfragen und wichtige zukünftige Angelegenheiten

gez. W. Perniok
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Öffentliche Bekanntmachung
des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“
über das Stattfinden der 30. und 31. Sitzung der
Verbandsversammlung des
Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“**

**Öffentliche Bekanntmachung
zur 30. Sitzung der Verbandsversammlung
des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“**

Die 30. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ findet

**am Dienstag, den 25. September 2007
um 19.00 Uhr,
im Sitzungssaal des
Abwasserzweckverbandes
"Saalemündung",
Breite 9, 39240 Calbe (Saale)**

statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Im öffentlichen Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit, der Niederschrift der letzten Sitzung sowie der Tagesordnung
3. Bericht über wichtige Angelegenheiten und Umsetzung der Beschlüsse
4. **BV 112/07/a** Beschluss zum Wirtschaftsplan 2007 des AZV „Saalemündung“
5. Anfragen und wichtige zukünftige Angelegenheiten

Im nicht öffentlichen Teil:

6. **BV 116/07** Ermächtigungsbeschluss: Durchführung Ausschreibungen
7. **BV 117/07** Vergabebeschluss: Ortsnetz Nienburg – OT Grimschleben
8. **BV 118/07** Vergabebeschluss: Ortsnetz Nienburg – Georgstraße
9. **BV 119/07** Vergabebeschluss: Ortsnetz Barby – Pömmelter Straße
10. Anfragen und wichtige zukünftige Angelegenheiten

gez. Bloi
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Öffentliche Bekanntmachung
zur 31. Sitzung der Verbandsversammlung
des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“**

Die 31. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ findet

**am Dienstag, den 16. Oktober 2007
um 19.00 Uhr,
im Sitzungssaal des
Abwasserzweckverbandes
"Saalemündung",
Breite 9, 39240 Calbe (Saale)**

statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Im öffentlichen Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit, der Niederschrift der letzten Sitzung sowie der Tagesordnung
3. Bericht über wichtige Angelegenheiten und Umsetzung der Beschlüsse

4. **BV 120/07**
2. Satzung zur Änderung der Satzung des AZV „Saalemündung“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe
5. **BV 112/07/a** Beschluss zum Wirtschaftsplan 2007 des AZV „Saalemündung“
6. Anfragen und wichtige zukünftige Angelegenheiten

Im nicht öffentlichen Teil:

7. **BV 116/07** Ermächtigungsbeschluss: Durchführung Ausschreibungen
8. **BV 117/07** Vergabebeschluss: Ortsnetz Nienburg – OT Grimschleben
9. **BV 118/07** Vergabebeschluss: Ortsnetz Nienburg – Georgstraße
10. **BV 119/07** Vergabebeschluss: Ortsnetz Barby – Pömmelter Straße
11. Anfragen und wichtige zukünftige Angelegenheiten

gez. Bloi
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Öffentliche Bekanntmachung des
Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling**

**Ergänzung zur Veröffentlichung vom 17.07.2007,
Amtsblatt Nr. 9/2007**

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt**

Aufgrund § 16 (1) GKG LSA i. V. m. § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) hat die Verbandsversammlung am 11.04.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt

In der Einnahme auf	210.200,00 €
In der Ausgabe auf	210.200,00 €

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	882.800,00 €
in der Ausgabe auf	882.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zudem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Zweckverband finanziert sich aus Bundes- und Landesmitteln sowie aus Mitteln der Landkreise Altmarkkreis Salzwedel und Ohrekreis sowie der Umweltstiftung WWF Deutschland. Der Gesamtbetrag der Umlage für den Verwaltungshaushalt wird auf 73.100,00 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Umlage für den Vermögenshaushalt wird auf 76.800,00 € festgesetzt. Die Verteilung der Umlagen ergibt sich wie folgt:

Verbandsmitglied	Umlage Verwaltungshaushalt	Umlage Vermögenshaushalt
WWF Deutschland	0,00 €	24.000,00 €
Landkreis Ohrekreis	33.400,00 €	26.400,00 €
Altmarkkreis Salzwedel	39.700,00 €	26.400,00 €

Oebisfelde, d. 11.04.2007

gez. Folkens - Siegel -
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Kausche
Verbandsge-
schäftsführer

Hinweis:

Der Haushaltsplan lag vom Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt am 17. Juli 2007 14 Tage zur Einsichtnahme beim Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde aus.

**Bekanntmachung
des Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt über die Aufhebung der Bewilligung
Nr. II-A-f-52/92-4339 für das Feld Heideloh-Heideberg**

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz wird bekannt gegeben, dass die

Bewilligung **Nr. II-A-f-52/92-4339**
im Feld **Heideloh - Heideberg**
für den bergfreien
Bodenschatz **Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen**
im Landkreis **Anhalt - Bitterfeld**

auf Antrag vom 14.02.2007 des Inhabers der Bergbauberechtigung, der oeko-baustoffe GmbH in 06792 Sandersdorf, aufgehoben wird.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB Sachsen - Anhalt anhand des Lagerisses einsehbar.

Die Bestätigungsurkunde vom 23.09.1992 sowie der Lageriss verlieren ihre Gültigkeit mit Bestandskraft der Aufhebung der Bewilligung.

Mit der Bekanntmachung der Aufhebung erlischt die oben angegebene Bewilligung.

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Halle, 07.08.2007

Im Auftrag
gez. Rappsilber - Siegel -

**Bekanntmachung
des Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt über die Aufhebung von Bergwerkseigentum Nr. III-A-f-561/90/269 für das
Feld Merseburg/Kiesgrube**

Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 Bundesberggesetz wird bekannt gegeben, dass das

Bergwerkseigentum **Nr. III-A-f-561/90/269**

im Feld **Merseburg/Kiesgrube**

für den bergfreien
Bodenschatz **Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen**

im Landkreis **Saalekreis**

auf Antrag vom 11.07.2006 des Rechtsanwaltes RAe FEIGL & Partner, als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Firma H & T Hoch- und Tiefbau Merseburg GmbH aufgehoben wird.

Die Grenzen des aufgehobenen Bergwerkseigentums sind im LAGB Sachsen -Anhalt anhand des Lagerisses einsehbar.

Die Verleihungsurkunde vom 27.09.1990, der dazugehörige Lageriss für das Bergwerksfeld Merseburg/Kiesgrube, die Bestätigungsurkunde vom 15.01.1992 sowie die Genehmigungsurkunde vom 15.12.1994 verlieren ihre Gültigkeit mit Bestandskraft der Aufhebung des Bergwerkseigentums.

Es wird darauf hingewiesen, dass dinglich Berechtigte am oben angeführten Bergwerkseigentum innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung dieser Mitteilung die Zwangsversteigerung des Bergwerkseigentums beantragen können. Ein vollstreckbarer Titel ist für den Antrag und die Durchführung der Zwangsversteigerung nicht erforderlich.

Mit der Aufhebung erlischt das oben angegebene Bergwerkseigentum.

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Halle, 01.08.2007

Im Auftrag
gez. Jost - Siegel -

**Bekanntmachung
des Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt über die Aufhebung der Bewilligung
Nr. II-B-f-271/94 für das Feld Gübs II**

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz wird bekannt gegeben, dass die

Bewilligung **Nr. II-B-f-271/94**
im Feld **Gübs II**
für den bergfreien
Bodenschatz **Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen**
im Landkreis **Jerichower Land**

auf Antrag vom 13.12.2006 des Inhabers der Bergbauberechtigung, der Lafarge Dachsysteme GmbH, Rembrücker Str. 50 in 63150 Heusenstamm, aufgehoben wird.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB Sachsen-Anhalt anhand des Lagerisses einsehbar.

Mit der Bekanntmachung der Aufhebung erlischt die oben angegebene Bewilligung.

Die Bewilligungsurkunde vom 02.02.1994, der dazugehörige Lageriss sowie die Urkunde der Übertragung nach § 22 Abs. 2 S. 5 BBergG vom 27.04.1999 verlieren ihre Gültigkeit mit der Aufhebung der Bewilligung.

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Halle/S., den 27.08.2007

Im Auftrag
gez. Rappsilber - Siegel -

**Bekanntmachung
des Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt über die Aufhebung der Bewilligung
Nr. II-A-h-272/94 für das Feld Schönebeck**

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz wird bekannt gegeben, dass die

Bewilligung **Nr. II-A-h-272/94**
im Feld **Schönebeck**
für **Formationen und Gesteine, die zur Spei-
unterirdischen behälterlosen
cherung geeignet sind**
im Landkreis **Salzland**

auf Antrag vom 25.07.2006 des Inhabers der Bergbauberechtigung, der Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung stillgelegter Bergwerksbetriebe mbH (GVV mbH), Am Petersschacht in 99706 Sondershausen, aufgehoben wird.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB Sachsen-Anhalt anhand des Lagerisses einsehbar.

Mit der Bekanntmachung der Aufhebung erlischt die oben angegebene Bewilligung.

Die Bestätigungsurkunde vom 17.02.1994, der dazugehörige Lageriss sowie die Urkunde der Übertragung nach § 22 Abs. 1 BBergG vom 03.06.1998 mit entsprechendem Lageriss verlieren ihre Gültigkeit mit der Aufhebung der Bewilligung.

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Halle 29.08.2007
Im Auftrag

gez. Rappsilber - Siegel -

**Bekanntmachung
des Wolmirstedter Wasser- und
Abwasserzweckverbandes (WWAZ)
über den Jahresabschluss 2005**

Die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) hat auf ihrer Sitzung am 02.07.2007 den Jahresabschluss 2005, zusammen mit dem Lagebericht und dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung, gemäß § 108 a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) festgestellt.

Die Verbandsversammlung beschloss gleichzeitig, den Jahresgewinn für den Geschäftsbereich Wasserversorgung in Höhe von 422.529,72 € und den Jahresgewinn für den Geschäftsbereich Abwasserentsorgung in Höhe von 1.199.144,03 € auf neue Rechnung vorzutragen. Weiterhin wurde in der Verbandsversammlung am 02.07.2007 dem Verbandsausschuss, dem Verbandsvorsitzenden sowie der Verbandsgeschäftsleitung die Entlastung gemäß § 108a GO-LSA erteilt.

Am 14. Mai 2007 hat der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2005 mit folgendem Wortlaut erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

**Wolmirstedter Wasser- und Abwasser-
zweckverbandes**

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden kann, ob die wirtschaftliche Führung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes Anlass zu Beanstandungen gibt.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Halle, 14. Mai 2007

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Batz
Wirtschaftsprüferin

gez. Kanne
Wirtschaftsprüfer

Am 20. Juli 2007 hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde den Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss 2005 mit folgendem Wortlaut erteilt:

Die Auftragsvergabe an das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Mittelrheinische Treuhand GmbH wurde gemäß § 18 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24.03.1997 durch das Rechnungsprüfungsamt bestätigt.

Am 19.07.2007 fand das Abschlussgespräch zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005 statt.

Der Wirtschaftsprüfer erteilte dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserverband (WWAZ) für das geprüfte Wirtschaftsjahr einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die Beanstandungen, die in den Vorjahren zur Einschränkung des Bestätigungsvermerkes führten, wurden lt. Aussagen des Wirtschaftsprüfers im Wesentlichen abgearbeitet.

Dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird gefolgt. Es wird ein uneingeschränkter Feststellungsvermerk erteilt.

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 14.05.2007 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Im Auftrag

gez. Gallert
Amtsleiterin

Der Jahresabschluss 2005 mit dem Rechenschaftsbericht und der Gesamtabchluss mit dem zusammenfassenden Bericht, liegen entsprechend § 108 a Abs. 3 GO-LSA innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung im Amtsblatt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) Zimmer 3, in 39326 Wolmirstedt, Seegrabenstr. 2, öffentlich aus.

gez. Wichmann
Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung der
Stadt Wolmirstedt über ein Raumordnungsverfahren
mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die
geplante Maßnahme „B 71 n, A 14 - Haldensleben“**

**Richtigstellung des Termins
der Einleitung des Raumordnungsverfahrens**

(Ersatzbekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom August 2007) Richtigstellung des Termins der Einleitung des Raumordnungsverfahrens

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat am **16.07.2007** das Raumordnungsverfahren für das o. g. Vorhaben eingeleitet. Der weitere Inhalt der Veröffentlichung wurde nicht geändert.

Wolmirstedt, den 20.08.2007

gez. Dr. Zander
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über das Stattfinden der
10. Sitzung des Regionalausschusses**

Die 10. Sitzung des Regionalausschusses findet am Freitag, dem 05. Oktober 2007 um 09:00 Uhr im Beratungsraum III der Landkreisverwaltung Köthen/Anhalt, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) statt.

Schwerpunkte der Beratung sind:

- Abstimmung zur Kassenführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
- Berufung eines Vertreters der kreisangehörigen Gemeinden in den Regionalausschuss
- Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2008
- Positionierung der Regionalen Planungsgemeinschaft zum Oberzentrum Dessau
- Konzeption der Zentralen Orte in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zur Sicherung der künftigen Daseinsvorsorge
- Informationen der Geschäftsstelle
- Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses

Köthen, 12.09.2007

gez. Koschig
Vorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über die Bestätigung der
Jahresrechnung 2006 und die Entlastung
des Vorsitzenden für 2006**

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat gem. § 108 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung am 22.06.2007 mit Beschluss Nr. 05/2007 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen/Anhalt geprüfte Jahresrechnung 2006 beschlossen und dem Vorsitzenden die Entlastung für die Haushaltsführung des Jahres 2006 erteilt. Der vorstehende Beschluss wurde dem Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 108 Abs. 5 Satz 2 GO LSA mit Schreiben vom 28.08.2007 mitgeteilt.

Die Jahresrechnung 2006 mit dem Rechenschaftsbericht liegt nach § 108 Abs. 5 GO LSA vom

22. bis 30. Oktober 2007

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen, Am Flugplatz 1, Raum 305, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Köthen, 12.09.2007

gez. Koschig
Vorsitzender

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats

Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Bezugspreis: 32,96 € jährlich, Einzelpreis: 2,06 € einschließlich MwSt, zuzüglich Versandkosten